

Merkblatt

Hundedatenbank AMICUS, www.amicus.ch

Wichtig: Der erste Schritt zum Hundehalter

- Personen, welche noch nie einen Hund gehalten haben, müssen als erstes **bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorsprechen** und sich in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.
- Für Personen, welche bereits einen korrekt registrierten Hund halten oder gehalten haben, entfällt die Vorsprache bei der Gemeinde, da ihre Personalien bereits in der Datenbank vorhanden sind.
- Erst wenn eine Person in der AMICUS-Datenbank erfasst ist, kann ein Hund auf sie registriert werden.

1. Registrierung

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter bei dem der Hund geboren wurde, gechippt werden. Die Implantierung des Mikrochips sowie die Registrierung in der AMICUS Datenbank müssen **durch einen Tierarzt** erfolgen.

Die Erstregistrierung hat zwingend auf den Namen und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund in der Schweiz geboren wurde zu erfolgen. Wurde der Hund im Ausland geboren und anschliessend in die Schweiz importiert, so hat die Erstregistrierung zwingend auf den Namen und Adresse des Importeurs zu erfolgen, auch dann wenn der Hund zur Weitergabe bestimmt ist.

Ist ein Hund in Ausnahmefällen bei der Übernahme noch nicht registriert (z.B. Import-Hunde) muss er innert 10 Tagen nach Übernahme zur Registrierung einem Tierarzt vorgestellt werden.

2. Adressänderung

Personendetails können in der AMICUS-Datenbank nur durch die Gemeinden mutiert werden. Der Hundehalter muss deshalb eine Adressänderung innert 10 Tagen bei der **Gemeinde des neuen Wohnortes** melden. Dies gilt auch beim Wegzug ins Ausland.

3. Besitzerwechsel (Handänderung)

Wird ein korrekt gechippter und registrierter Hund erworben oder abgegeben, ist der Tierhalter verpflichtet, jegliche Handänderung innert 10 Tagen der Betreiberin der AMICUS-Datenbank zu melden. Mittels eigenem Login kann sich der Hundehalter dazu selbständig **auf www.amicus.ch einloggen** und die Mutation erfassen.

Der Tierhalter muss sowohl die **Abgabe**, die **Übernahme**, als auch den **Tod** eines Hundes melden.

- Arbeitsanweisungen / Handbücher sind unter www.amicus.ch aufgeschaltet
- Während den Büro-Öffnungszeiten kann bei allfälligen Fragen das Helpdesk der AMICUS-Datenbank unter **0848 777 100** kontaktiert werden.

Rechtliche Grundlagen

Kennzeichnung der Hunde

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 TSV).

Registrierung der Hunde

Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Identitas AG in einer zentralen Datenbank erfasst. Sie sind der Identitas von den kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzten innert 10 Tagen zu melden und werden von dieser registriert (Art. 7c kHundeV).

Meldepflichten der Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen (Art. 17 d Abs. 1 TSV).

Wichtige Fragen und Antworten

Sie möchten einen Halterwechsel melden?*

Ein Halterwechsel besteht immer aus zwei Meldungen: aus einer «Weitergabe» durch den bisherigen Halter und einer «Übernahme» durch den neuen Halter. Beide Parteien müssen den Wechsel aktiv in ihrem Benutzerkonto bestätigen.

Weitergabe: Bringen sie die **Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Besitzers** in Erfahrung. Loggen sie sich in Ihrem Benutzerkonto ein und erfassen sie im entsprechenden Tierdetail eine «Weitergabe». Der Hund steht nun beim neuen Halter zur Übernahme bereit.

Übernahme: Loggen sie sich in Ihrem Benutzerkonto ein und klicken sie im Register «Übernahme innerhalb der Schweiz» auf den Button «übernehmen». Erst jetzt ist der Halterwechsel abgeschlossen.

Ihr Hund hat noch keinen Mikrochip?*

Welpen müssen in den **ersten drei Monaten – spätestens aber vor Weitergabe** an den neuen Hundehalter – vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten und auf den **Ersthundehalter = Züchter** registriert werden. Sollten sie ihren Hund nicht gechipt von einem Züchter erworben haben, müssen sie ihren Hund zum Einsetzen des Microchip und zur Registrierung zum Tierarzt bringen. Sie sollten eine Kopie des Kaufvertrags oder zumindest Vor- und Nachname sowie Adresse und wenn möglich die Personen-ID des Züchters zum Tierarztbesuch mitbringen. Teilen sie dem Tierarzt auch ihre eigene Personen-ID mit, damit ihr Hund korrekt auf sie registriert werden kann.

Ihr Hund ist aus dem Ausland?*

Gehen sie mit ihrem Hund nach dem Import zum Tierarzt, damit dieser die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert dann bei Amicus einen «Import». Das heisst der Hund wird auf jene Person, welche den Hund in die Schweiz importiert hat, registriert. Ist der Importeur mit dem aktuellen Halter nicht identisch muss nach der Registrierung auf den Importeur unmittelbar ein Halterwechsel auf den aktuellen Halter vorgenommen werden.

Ihr Hund geht ins Ausland?*

Erfassen sie im Register «Exportadresse im Ausland» das Exportdatum. Alle weiteren Eingabefelder sind optional.

Ihr Hund ist verstorben?*

Geben sie bitte im Tierdetail das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von der Gemeinde oder ihrem Tierarzt eingetragen werden.

Hund vorübergehend übernehmen?

Eine vorübergehende Übernahme eines Hundes kann **nur dann geltend gemacht werden**, wenn der Hund welcher vorübergehend übernommen wurde an denjenigen Halter zurückgegeben werden kann, von welchem er übernommen wurde. Wird der Hund länger als 3 Monate vorübergehend übernommen, ist der Halterwechsel zwingend notwendig. Bei allen anderen Übernahmen gilt der Hund als erworben und der Halterwechsel muss innert 10 Tagen gemeldet werden.

Bsp. 1: Hundehalter B. übernimmt den Hund vorübergehend zwecks Ferienbetreuung für weniger als 3 Monate von Hundehalter A. Hundehalter B. gibt den Hund anschliessend wieder an Hundehalter A. zurück.

Bsp. 2: Hundehalter D. übernimmt den Hund vom Hundehalter C. vorübergehend zur Probe mit der Option den Hund dem Hundehalter C. zurückgeben zu können, falls der Hund nicht endgültig übernommen werden kann.

Wie ist die Frist «innert 10 Tagen» zu verstehen und umzusetzen?

«Innert 10 Tagen» bedeutet, dass die zu tätige Massnahme spätestens am 10. Tag nach Beginn der Frist erledigt sein muss.

Wird mit dem Hund bereits **vor Ablauf der 10-tägigen Frist** für die zu tätige Massnahme (z.B. Registrierung nach Import) eine **weitere Handänderung** vorgenommen (z.B. Halterwechsel), **erlischt diese noch zu tätige Massnahme (z.B. Registrierung nach Import) und deren Frist nicht**. Es ist in jedem Falle ratsam die pendenten zu tätigen Massnahmen noch vor einer weiteren Handänderung zu erledigen.

Bsp. 3: Hundehalter G. übernimmt den Hund von Hundehalter F. 4 Tage nachdem Hundehalter F. den Hund von Hundehalter E. erworben hat. Hundehalter E. hat den Hund aus dem Ausland 3 Wochen vorher importiert. Auf AMICUS müssen sowohl der Importeur E., der zwischenzeitliche Halter F. und der Hundehalter G. innert 10 Tagen bei diesem Hund eingetragen werden.

*Quelle: Homepage Amicus

**Quelle: Homepage Amicus mit Ergänzungen VetD